

# AMTS BLATT

## DER STADT MARKTREDWITZ

Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Nr. 12

Samstag, 31. Dezember

2022

### I N H A L T

- Nr. 76 Vorbereitende Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Greenpark Fichtelgebirge (Berghof) – BA I – Sondergebiet (SO) Photovoltaik“, Gemarkung Oberredwitz; Wirksamwerden der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Nr. 77 Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz; Aufstellung eines vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet „Greenpark Fichtelgebirge (Berghof) – BA I – Sondergebiet (SO) Photovoltaik“, Gemarkung Oberredwitz; Inkrafttreten des Bebauungsplanes
- Nr. 78 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – (BGS-EWS) vom 14.12.2022
- Nr. 79 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – (BGS-WAS) vom 14.12.2022
- Nr. 80 Satzung zur Änderung der Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktredwitz
- Nr. 81 Amt für ländliche Entwicklung: Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
- Nr. 82 Sprechtag im Januar 2023
- Nr. 83 Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 04.11.2022 bis 22.12.2022
- Nr. 84 Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

#### Nr. 76

#### **Vorbereitende Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Greenpark Fichtelgebirge (Berghof) – BA I – Sondergebiet (SO) Photovoltaik“, Gemarkung Oberredwitz; Wirksamwerden der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Marktredwitz vom 27.09.2022 festgestellte Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet „Greenpark Fichtelgebirge (Berghof) – BA I – Sondergebiet (SO) Photovoltaik“, Gemarkung Oberredwitz, nach dem Änderungsplan in der Fassung vom 14.09.2022, wurde von der Regierung von Oberfranken mit Bescheid vom 21.11.2022, Az. ROF-SG32-4621-10-21-9, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsplan vom 13.09.2022 einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann vom Tag dieser Bekanntmachung an im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, 1. OG, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird durch den beigefügten Lageplan vom 13.09.2022 kenntlich gemacht.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

#### § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marktredwitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Marktredwitz, 06.12.2022

STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel

Oberbürgermeister

#### Nr. 77

#### **Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz; Aufstellung eines vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet „Greenpark Fichtelgebirge (Berghof) – BA I – Sondergebiet (SO) Photovoltaik“, Gemarkung Oberredwitz; Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Greenpark Fichtelgebirge (Berghof) – BA I – Sondergebiet (SO) Photovoltaik“, Gemarkung Oberredwitz, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan vom 13.09.2022 einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie Vorhaben- und Erschließungsplan kann vom Tag dieser Bekanntmachung an

im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, 1. OG, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird durch den beigefügten Lageplan vom 13.09.2022 kenntlich gemacht.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Marktredwitz wurde für das Gebiet „Greenpark Fichtelgebirge (Berghof) – BA I – Sondergebiet (SO) Photovoltaik“, Gemarkung Oberredwitz, im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan insoweit geändert, dass dieser Bereich gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt wird (bisherige Darstellung: „Sonstige Grünfläche“ und ein kleiner Teil als „Wohnbaufläche“).

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

#### § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marktredwitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

#### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marktredwitz, 06.12.2022  
STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel  
Oberbürgermeister

#### **Nr. 78**

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – (BGS-EWS) vom 14.12.2022**

Das Kommunalunternehmen Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – erlässt auf Grund der

Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Marktredwitz

– Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – folgende Satzung:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – vom 15. Dezember 2010 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 12 vom 31.12.2010), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 06.12.2019 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 12 vom 31.12.2019) in der vom 01.01.2020 an gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.“

2. In § 5 Abs. 4 wird Satz 3 aufgehoben.

3. § 5 Abs. 6 wird aufgehoben.

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Das KUM kann in Einzelfällen kürzere Abrechnungszeiträume festlegen. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

5. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind bei jährlicher Abrechnung nach Abs. 1 Satz 1 zum 15.06., 15.09. sowie 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt das KUM die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahreseinleitung fest. Die Erforderlichkeit und die Fälligkeiten von Vorauszahlungen bei einer Abrechnung gemäß Abs. 1 Satz 2 legt das KUM individuell fest.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Marktredwitz, den 14.12.2022  
Kommunalunternehmen Marktredwitz  
gez.

Markus Brand  
Vorstand

#### **Nr. 79**

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – (BGS-WAS) vom 14.12.2022**

Das Kommunalunternehmen Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – folgende Satzung:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen

Rechts der Stadt Marktredwitz – vom 25.11.2021 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 11 vom 30.11.2021) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Marktredwitz, den 14.12.2022

Kommunalunternehmen Marktredwitz

gez.

Markus Brand

Vorstand

### Nr. 80

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktredwitz**

Die Stadt Marktredwitz erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung der Stadt Marktredwitz über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktredwitz vom 01.07.1999 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 5 vom 31. Mai 1999), zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 29.06.2022 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 6 vom 30.06.2022), in der vom 01.07.2022 an gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei den in der Anlage aufgeführten Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge. Soweit die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen werden Steuern nach dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich erhoben.“

## § 2

Die Anlage erhält unter Nr. 3 b folgende Fassung:

„b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der Stundensatz in Anrechnung gebracht, der gemäß § 11 AV BayFwG durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren im Allgemeinen Ministerialamtsblatt zum Zeitpunkt der Abstellung festgelegt ist.

(Gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 12.10.2022 beträgt der Stundensatz am 01.12.2022 16,90 €/ Stunde)“

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### Nr. 81

#### **Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)**

#### **Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Schlottenhof gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

**Mittwoch, 25.01.2023, um 19:30 Uhr,**

**Ort: Katholisches Vereinshaus, Kolpingstraße 7, 95659 Arzberg**

#### Tagesordnung

1. Informationen zum Stand des Verfahrens
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigter kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Schlottenhof

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaften Schacht, Rosenbühl, Arzberg

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter für die Ortschaft Oschwitz

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bamberg, 12.12.2022

gez. Kathrin Riedel

Ltd. Baudirektorin

## Nr. 82

### Sprechtage im Januar 2023

Die Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern hält am

**25.01.2023**

in der Zeit von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr einen Sprechtag ab.

Sprechtageort: Bürger-Informationsstelle „MAKmit“, Dörflaser Hauptstr. 10, 1. Stock, Eingang rechts

Kontakt per Tel.: 09231/501-158 oder -159 bzw. per E-Mail: harald.schmidt@marktredwitz.de oder sozialwesen@marktredwitz.de.

### Sprechtage der Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Die Versichertenberaterin Sigrid Freiberger ist ehrenamtlich für die Deutsche Rentenversicherung Bund tätig. Sie unterstützt bei jeglicher Rentenantragstellung sowie Kontenklärung und steht für generelle Auskünfte zur Verfügung:

**Montag, 09.01.2023**

von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

oder nach individueller Vereinbarung.

Sprechtageort: Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörflaser Hauptstraße 10, 1. Stock, Eingang rechts. Nach Absprache sind auch Hausbesuche möglich.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Telefonischer Kontakt ab 9.00 Uhr unter 09231/8793843 oder 0176/25477987 bzw. per E-Mail: Sigrid.Freiberger@t-online.de.

### Caritas Sozialberatung

Das Kreis-Caritassekretariat hält am

**Mittwoch, 11.01.2023**

in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Kath. Pfarramt St. Josef, Bahnhofstraße 9, Marktredwitz, eine Sprechstunde ab.

## Nr. 83

### Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 04.11.2022 bis 22.12.2022

#### Geburten

Neo Schomburg; Eltern: Gloria Käß, Dennis Schomburg, Waischenfeld, Kirchberg 2

Ahmed Osmanov Arnautski; Eltern: Kimile Kadrieva Arnautska geb. Ibcheva, Osman Osmanov Arnautski, Hof, Breslaustraße 30

Emily Lara Döbereiner; Eltern: Sarah Edith Döbereiner geb. Neugirg, Thomas Willi Döbereiner, Arzberg, Fleiweg 4

Arthur Engelhardt; Eltern: Kristina Engelhardt geb. Kersch, Andreas Engelhardt, Marktredwitz, Wuttigmühlstraße 40

Sarah Bernhardt; Eltern: Jasmin Bernhardt geb. Hübner, Bruno Wilhelm Bernhardt, Marktredwitz, Marienbader Weg 4

Stefania Stanislavivna Borysenko; Eltern: Karina Romanivna Borysenko geb. Kisenko, Stanislav Stanislavovyc Borysenko, Tirschenreuth, St.-Peter-Straße 43

Valentin Matthias Reihl; Eltern: Lisa Miriam Hohenner-Reihl geb. Hohenner, Christian Markus Rudolf Reihl, Wunsiedel, Hildenbach 10

Jane Ritter; Eltern: Michelle Natascha Stich, Markus Thomas Andreas Ritter, Wiesau, Otto-Kärner-Straße 22

Fritz Wege; Eltern: Bianca Irene Wege geb. Heindl, Timo Wege, Wiesau, Schulstraße 22

Finn-Elian Kunz; Eltern: Annika Cornelia Kunz, Fabian Marcel Goller, Marktredwitz, Am Frauenholz 33

Karl Konstantin Bescherer; Eltern: Pauline Marianne Bescherer geb. Lippert, Benjamin Werner Bescherer, Thiersheim, Stemmaser Straße 5

Theo Kurt Fickenscher; Eltern: Annika Claudia Müller, Timo Fickenscher, Hof, Am Hohen Münster 30

#### Sterbefälle

Theresia Scharf geb. Schmelzer, Fichtelberg, Schneebergstraße 3  
Erwin Friedrich Pflötscher, Pechbrunn, Am Neubau 6

Harald Christian Gerhard Tröger, Röslau, Grün 31

Theresia Bäumler geb. Lang, Waldsassen, Pfaffenreuther Straße 34

Adolf Müller, Tröstau, Siedlungsstraße 10

Elisabeth Rott geb. Klim, Weißenstadt, Bergstraße 68

Helmut Herbert Berndt, Pechbrunn, Groschlattengrün, Am Bühl 6

Elisabeth Veronika Bayer geb. Kraus, Wiesau, Fichtenstraße 24

Werner Christian Ritter, Marktredwitz, Fröbelweg 5 b

Arno Walter Kittel, Marktredwitz, Waldershofer Straße 47

Elena Bekisch geb. Eichner, Marktredwitz, Ludwig-Thoma-Straße 20

Dagmar Eva Maria Kreuzer geb. Schmidt, Marktredwitz, Kraußboldstraße 5

Maria Elisabeth Rotheigner geb. Dietz, Konnersreuth, Hans-Hossauer-Straße 2

Elisabeth Striegl geb. Heller, Marktredwitz, Zeppelinstr. 6

Gudrun Edeltraud Seifert geb. Bayer, Marktredwitz,

Wegenerstraße 16

Irmgard Johanna Lotte Medick geb. Wiebensohn, Marktredwitz,

Wegenerstraße 16

Annemarie Lydia Meister geb. Frischholz, Wunsiedel, St.-Jakob-Straße 11

Renate Emmi Wächter geb. Rebhan, Marktredwitz, Brand, Schloßstraße 3

Josef Albert Meindl, Marktredwitz, Grünitzmühlstraße 5

Regine Ursula Zimmermann, Waldsassen, Glasbergstraße 44

Emil Martin Kappaun, Marktredwitz, Frhr.-v.-Stein-Straße 9

Christine Elisabeth Lill, Marktredwitz, Schafbrunnenweg 30

## Nr. 84

### Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

#### Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 29.11.2022

#### **1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften**

Die Niederschriften der Hauptausschusssitzung vom 18.10.2022, der Stadtratssitzung vom 25.10.2022, des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Kultur vom 08.11.2022 sowie der Bauausschusssitzung vom 08.11.2022 werden ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

Stadtrat Markus Kopatsch war zur Abstimmung nicht anwesend.

#### **2. Gründung des Zweckverbands interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (ZIF); Beitritt der Stadt Marktredwitz**

a) Die Stadt Marktredwitz befürwortet die Einrichtung eines „Interkommunalen Flächenmanagements“ im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Form der vorliegenden PowerPoint-Präsentation und unterstützt die Bemühungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Die vorgelegte PowerPoint-Präsentation ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

b) Die Stadt Marktredwitz tritt als Gründungsmitglied dem „Zweckverband interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (ZIF)“ bei und billigt die entsprechende Satzung in Form der DS.Nr. 53/2022.

Die DS.Nr. 53/2022 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

c) Die Stadt Marktredwitz wird Vertragspartner der im Entwurf beiliegenden „Vereinbarung über den Vor- und Nachteilsausgleich der Verbandsmitglieder“ und genehmigt den Abschluss des Vertragsentwurfes in Form der DS.Nr. 54/2022.

Die DS.Nr. 54/2022 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

d) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen des Gründungsverfahrens geringfügige Abweichungen sowohl vom Satzungstext als auch vom Text der Vereinbarung eigenverantwortlich zu genehmigen

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

### **3. Vorberatung des Haushalts 2023 ff. der J.-M.-Bauer'schen-Wohltätigkeitsstiftung**

Der Vorbericht der Haushaltssatzung (DS-Nr. 49/2022) und der Vorbericht zum Haushaltsplan 2023 (DS-Nr. 50/2022) werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Haushaltsverabschiedung am 15.12.2022 soll durch den Stadtrat wie folgt beschlossen werden:

1. Dem Haushalt der J.-M.-Bauer'schen-Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2023 mit Finanzplan (DS-Nr. 50/2022) wird zugestimmt.

2. Aufgrund des Art. 6 und Art. 16 Abs. 1 Satz 3 Stiftungsgesetzes i. V. m. § 6 der Stiftungssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Haushaltssatzung:

siehe DS-Nr. 49/2022

Die DS-Nrn. 49 und 50/2022 sind Bestandteil des Beschlusses und liegen der Niederschrift als Anlagen bei.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

### **4. Gesamtstadt; Aufstellung des Städtebauförderungsprogramms für 2023 und den Finanzierungszeitraum 2024-2026 Bedarfsmitteilung Städtebauförderung**

Der Bedarfsmitteilung für die Sanierungsmaßnahmen in den Programmen der Städtebauförderung entsprechend den Erläuterungen zur Bedarfsmitteilung wird zugestimmt.

Die DS-Nr. 55/2022 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

### **5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktredwitz**

Der Änderung der Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktredwitz entsprechend der Drucksache 51/2022 mit Inkrafttreten zum 01.01.2023 wird zugestimmt.

Die Drucksache 51/2022 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

## Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses vom 13.12.2022

### **1. Jahresbericht MAKnetisch e.V.**

Der Jahresbericht MAKnetisch e.V. dient zur Kenntnis.

Die vorgestellte PowerPoint-Präsentation liegt der Niederschrift als Anlage bei.

### **2. Stadtbücherei Marktredwitz; Bericht der Büchereileitung über die aktuelle Entwicklung und Situation**

Der Bericht dient zur Kenntnis.

Die vorgestellte PowerPoint-Präsentation liegt der Niederschrift als Anlage bei.

### **3. Notfallplanung "Blackout" Strom für das Stadtgebiet Marktredwitz**

Der Sachstandsbericht zur Notfallplanung "Blackout Strom" für das Stadtgebiet Marktredwitz wird zur Kenntnis genommen.

## Öffentliche Sitzung Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Marktredwitz vom 13.12.2022

### **1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – (BGS-EWS)**

Der mit der DS.Nr. 6/2022 KUM vorgelegte Entwurf einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – (BGS-EWS) wird als Satzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2023 beschlossen und ist amtlich bekannt zu machen.

Die DS.Nr. 6/2022 KUM ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

### **2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – (BGS-WAS)**

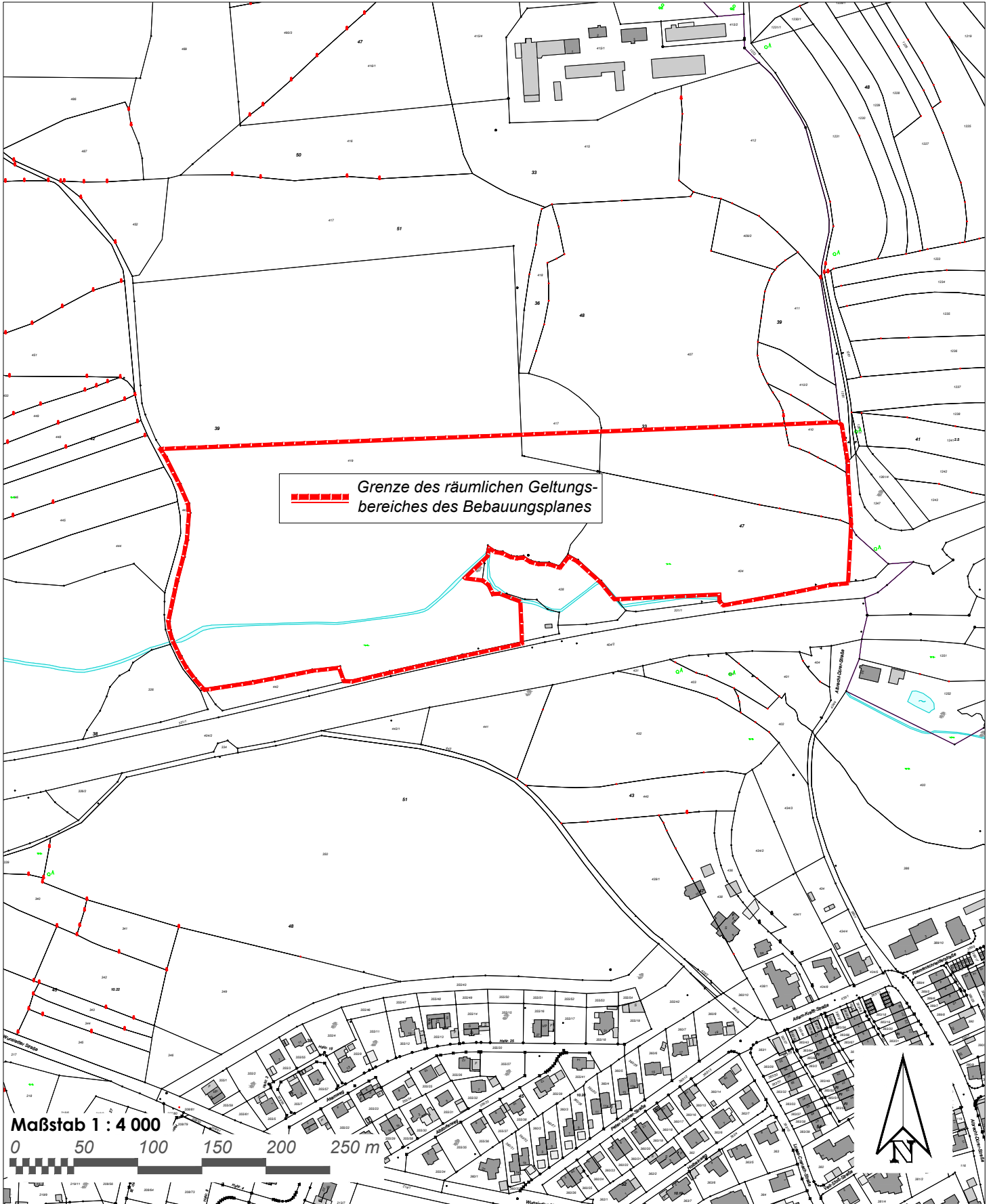
Der mit der DS.Nr. 7/2022 KUM vorgelegte Entwurf einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – (BGS-WAS) wird als Satzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2023 beschlossen und ist amtlich bekannt zu machen.

Die DS.Nr. 7/2022 KUM ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

Stadt Marktredwitz  
Weigel  
Oberbürgermeister

Lageplan vom 13.09.2022  
Anlage zum Bebauungsplan für das Gebiet "Greenpark Fichtelgebirge (Berghof) - BA I - Sondergebiet (SO)  
Photovoltaik",  
Gemarkung Oberredwitz, mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches



Stadt Markredwitz, Stadtbauamt

Ausfertigung: Markredwitz, 28.09.2022

Weigel, Oberbürgermeister

## Endspurt bei der Abgabe der Grundsteuererklärungen

Um Fehler beim Ausfüllen der Grundsteuererklärung zu vermeiden, hat das Finanzamt Wunsiedel mit der Außenstelle Selb folgende Tipps für Sie:

- ✓ Nutzen Sie für jedes Grundstück das **Aktenzeichen**, welches Sie in der Regel mit dem Informationsschreiben im 1. Halbjahr mitgeteilt bekommen haben. Für **jedes** Aktenzeichen ist **eine** vollständige Grundsteuererklärung (Hauptvordruck und Anlage Grundstück bzw. Anlage Land- und Forstwirtschaft) abzugeben.
- ✓ Bei Gebäuden, die ausschließlich **zu Wohnzwecken** genutzt werden, ist **keine Nutzfläche** anzugeben. Die Grundsteuer berechnet sich hier nach der Wohnflächenverordnung. Zubehörräume (wie z.B. Kellerräume, Heizungsräume, ...) bleiben außer Ansatz. Sie sind beim privaten Wohnhaus weder Wohnfläche noch Nutzfläche.
- ✓ Bei zu einer Wohneinheit gehörenden **Garagen** ist in fast allen Fällen ein **Freibetrag von 50 m<sup>2</sup>** vorgesehen. Für **Nebengebäude** von untergeordneter Bedeutung und in unmittelbarer Nähe zur Wohnung, zu der sie gehören, (z. B. Gartenhaus) gilt ein **Freibetrag von 30 m<sup>2</sup>**. Diese Freibeträge müssen Sie auf der Anlage Grundstück berücksichtigen. Übersteigt jeweils die gesamte Nutzfläche nicht den genannten Freibetrag, tragen Sie bitte 0 m<sup>2</sup> ein.  
  
(Beispiel: Garage 45 m<sup>2</sup> ⇒ Freibetrag 50 m<sup>2</sup> ⇒ Eintrag 0 m<sup>2</sup>).
- ✓ Bei **Streuobstwiesen, Wiesen- und Waldflurstücken** ist besonders zu prüfen, ob sie zur **Grundsteuer A** (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) oder zur **Grundsteuer B** (Grundstücke des Grundvermögens) gehören. Auch Privatleute können unter die Grundsteuer A fallen (z. B. an einen Landwirt verpachtete Wiesen).

### Wer?

Bis zum 31. Januar 2023 müssen Eigentümerinnen und Eigentümer (Stichtag 1. Januar 2022) von Grundstücken und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft eine Grundsteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abgeben.

### Wie?

Die Grundsteuererklärungen können Sie entweder elektronisch über ELSTER - Ihr Online Finanzamt unter [www.elster.de](http://www.elster.de) oder auf Papier abgeben. Die Vordrucke stehen Ihnen im Internet, bei uns im Finanzamt Wunsiedel, Sonnenstraße 11, der Außenstelle Selb, Wittelsbacher Straße 8 oder bei Ihrer Kommune zur Verfügung.

### Wo gibt es Hilfe?

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit vor Ausfüllen der Formulare die Video-Ausfüllanleitungen unter [www.grundsteuer.bayern.de](http://www.grundsteuer.bayern.de) – die Videos dauern jeweils nur ca. 15 Min, die Zeit lohnt sich



Für weitergehende Fragen steht Ihnen gerne unsere Hotline zur Verfügung.



Grundsteuer-Hotline: 089 / 30 70 00 77

Mo - Do: 08:00 - 18:00 Uhr

Fr: 08:00 - 16:00 Uhr

### Weitere wichtige Informationen:

1. Sollten Sie bereits eine **fehlerhafte Erklärung** abgegeben haben, können Sie gegen die erhaltenen Bescheide innerhalb der Frist von einem Monat Einspruch einlegen. Sind aus Ihrer Sicht mehrere Bescheide falsch (z. B. Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge und den Grundsteuermessbetrag), sind gegen alle Bescheide jeweils eigene Rechtsbehelfe erforderlich. Fällt Ihnen der Fehler erst nach Ablauf der Frist auf, müssen Sie dies Ihrem Finanzamt mitteilen und wird der Fehler zumindest für die Zukunft korrigiert.
2. Der ab dem 01.01.2025 **zu zahlende Grundsteuerbetrag** ergibt sich erst aus dem Grundsteuerbescheid Ihrer Gemeinde, die im Jahr 2024 hierfür ihre Hebesätze neu festsetzen wird. Deshalb sind Vergleichsrechnungen mit den aktuellen Hebesätzen nicht sinnvoll.



# TenneT informiert

Ankündigung Vorarbeiten für das Projekt SuedOstLink

**Durchführung in der  
Stadt Marktredwitz  
ab dem 15.02.2023 bis 31.12.2023**

**Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die aus den beiden Vorhaben 5 und 5a besteht. Das Vorhaben 5 verläuft zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt in Sachsen-Anhalt und ISAR in Bayern. Das Vorhaben 5a verläuft zwischen den Netzverknüpfungspunkten Klein Rogahn in Mecklenburg-Vorpommern und ISAR in Bayern. Die Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert am 04. März 2021 gesetzlich verankert. Das Projekt befindet sich im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.**

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPlG als Erdkabel geplant. Im festgelegten Trassenkorridor werden zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage biologische Kartierungen, Vermessungen, Einmessen, Erkundung und Monitoring von Brunnen und Quellen, Einmessen und Erkunden von Teichen durchgeführt. Für Kartierungen werden Landschafts- und Artgruppen in einem definierten Gebiet erfasst und auf sog. Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Korridornetz betroffenen Grundflächen. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen. Diesbezüglich erfolgt die vorliegende Ankündigung.

## **Beauftragte Firmen:**

Die Arbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die ARGE SOL Umwelt Süd, mit den beteiligten Firmen ifuPlan, das Institut für Tierökologie und Naturbildung, die TNL Energie sowie beauftragte Drittunternehmer. Alle im Feld befindlichen Personen erhalten eine Vollmacht seitens TenneT zur Ausweisung.

## **Nutzung von Grundstücken**

Für die Arbeiten müssen landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege betreten und befahren werden. In Einzelfällen kann es notwendig werden, private Grundstücke zu betreten. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt.

Sind Arbeiten im Gelände notwendig, bei denen Einrichtungen temporär aufgebaut werden müssen, wird TenneT diese Arbeiten den betroffenen Eigentümer im Einzelnen bekanntgeben.

## **Gesetzliche Grundlage und Termine**

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Die Kartierungen werden in Abstimmung mit den zuständigen Höheren und Unteren Naturschutzbehörden durchgeführt.

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Fauna und Flora und hängt von äußeren Umständen wie der Witterung ab und kann sich kurzfristig ändern. Die Dauer der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und kann auch von Witterungseinflüssen abhängen. Die Durchführungszeiträume können aus der Tabelle 1 entnommen werden. Eine einzelfallbezogene Terminabstimmung ist wegen des einfachen Charakters der Begehungen nicht vorgesehen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Fragen, Mitteilungen und Hinweise zu Kartierungsmaßnahmen nehmen wir gerne entgegen. Bitte wenden Sie sich an:

**Tel.: +49 (921) 50740 4006, E-Mail: [suedostlink@tennet.eu](mailto:suedostlink@tennet.eu)**



## Termine, Art und Umfang der Arbeiten

### Begehung von Flächen zur erweiterten Informationsaufnahme

Zur Aufnahme und Überprüfung von Daten und Informationen die aus Unterlagen, sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung stammen, um Flurstücke und deren Betroffenheit zu untersuchen sind Begehungen notwendig. Diese Arbeiten werden zu Fuß ausgeführt wobei die Zielflurstücke sowie als Zuwegung zu den Zielflurstücken betroffene Flurstücke begangen werden. Bei den Arbeiten wird eine Fotodokumentation sowie ggf. nicht invasive Messungen (von z.B. Distanzen, Flächen, Höhen und ähnlichen Parametern) durchgeführt.

### Quellen und Brunnen

Flächen mit bestehenden Quellen und Brunnen sowie Flurstücke die als Zuwegungen zu solchen Flächen dienen werden zu Fuß begangen. An den Quellen oder Brunnen werden Sichtbeobachtungen, Vermessungsarbeiten Dokumentationen und Schüttungsprobemessungen durchgeführt. Bei Brunnen erfolgt eine Kommunikation mit den Eigentümern.

### Teiche

Fischteiche werden zur Aufnahme und Überprüfung von Daten und Informationen die aus Unterlagen, sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung stammen untersucht. Dabei werden Zielflurstücke sowie als Zuwegung zu den Zielflurstücken betroffene Flurstücke zu Fuß begangen. An den Zielflurstücken erfolgt eine Vermessung sowie (Foto-)Dokumentation.

### Kartierungen

Der zeitliche Ablauf, Dauer, Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert werden. Zu beachten ist, dass die einzelnen Flurstücke nicht von jeder Kartierungsmethode betroffen sind, sondern es finden auf den einzelnen Flurstücken konkrete, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. In welcher Weise ein Grundstück konkret betroffen ist, kann der Flurstückstabellen entnommen werden. Die Kartierungen werden im Regelfall zu Fuß durchgeführt, dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, und können sich teilweise mehrfach wiederholen.

### Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell und akustisch erfasst und die Funde in einer Karte aufgenommen, sowie nach Hinweisen und Strukturen wie Baumhöhlen, Horste und Totholz gesucht.

### Ausbringen von Haselmaus-Neströhren

Das Ausbringen von Neströhren erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um ggf. den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus zu erbringen. Die in Frage kommenden Flächen werden zu Fuß begangen, um an geeigneten Standorte in Büschen und Bäumen kleine Plastikröhren zu befestigen, die als Nester genutzt werden können.

### Handfänge und Kescherfänge

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis und der Bestimmung von Amphibien und Libellen an Gewässern sowie deren Umfeld durchgeführt werden. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

### Ausbringen von Lockstöcken

Das Ausbringen von Lockstöcken erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um ggf. den Nachweis eines Vorkommens der Wildkatze zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um an geschützten und störungsarmen Standorten kleine Holzpflocke in den Boden zu stecken, die mit Baldrian besprüht werden, und an deren aufgerautem Ende sich die Katzen reiben. Die Haare werden regelmäßig abgenommen und untersucht. Es wird sichergestellt, dass keine Schäden am Aufwuchs verursacht werden.

### Horchboxen und Telemetrie von Fledermäusen

Das Vorgehen dient zum Nachweis von Fledermäusen und zur Identifikation von Wochenstuben. Dabei werden in geeigneten Lebensräumen Horchboxen aufgestellt, die automatisch Ultraschalllaute aufzeichnen. Mit diesen können Fledermausarten identifiziert werden. Kommen Fledermausarten vor, die ihre Wochenstuben in Baumhöhlen haben können, werden an geeigneten Standorten an einzelnen Abenden unter fortwährender Kontrolle Netzfänge durchgeführt. Gefangene Fledermäuse werden identifiziert und ggf. besendert, um am nächsten Tag mittels Telemetrie ihre Wochenstuben zu identifizieren.

## Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich an:

Tel.: +49 (921) 50740 4006

E-Mail: [suedostlink@tennet.eu](mailto:suedostlink@tennet.eu)

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie hier: [www.tennet.eu/suedostlink](http://www.tennet.eu/suedostlink)

Der SuedOstLink (Vorhaben 5) wird durch EU-Mittel gefördert.



**Kofinanziert von der Fazilität  
„Connecting Europe“ der Europäischen Union.**

